



Disziplinar Verordnung

Rechtsabteilung

VERSION 15. DEZEMBER 2022

Inhalt

Disziplinarordnung	2
Grundsätzliches	2
Zuständigkeit, Geltungsbereich	2
Disziplinarverfahren, Rechtsmittel.....	2
Aufhebung einer Entscheidung.....	4
Gnadengesuch	4
Strafarten.....	5
Strafenkatalog	6
Grundsatz:.....	6
Sachverhalt 1: Unerlaubte, anstößige Werbung u.ä.....	6
Sachverhalt 2: Spielen ohne Lizenz, Einsatz eines unberechtigten SpielerIn.....	6
Sachverhalt 3: Verspätete Meldung, Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen, Vergehen und/oder Versäumnisse die organisatorische Abläufe behindern.	7
Sachverhalt 4: Teilnahme an einem Einzel RL-Bewerb ohne Lizenz bzw. die vorgeschriebene Genehmigung	7
Sachverhalt 5: Bekleidungsvergehen*	7
Sachverhalt 7: Störung des Spielbetriebes, unsportliches Verhalten und/oder Tätlichkeit gegenüber dem GegnerIn, einem Offiziellen oder ZusehernInnen	7
Sachverhalt 8: Rauchen, Alkoholkonsum	7
Sachverhalt 9: Anweisungen von weisungsberechtigten Personen nicht befolgt	8
Sachverhalt 10: Normen, Materialvorgaben u.ä. nicht eingehalten und/oder nicht in Ordnung; Verwendung von nicht genehmigtem und/oder verbotenen Material u.ä.	8
Sachverhalt 11: Falsche Zeugenaussage und/od. Stellungnahme	8
Sachverhalt 12: Fälschung von Daten, Ergebnissen u.ä	8
Sachverhalt 13: Nichtantreten, Abtreten von einem Wettkampf; Mitverschulden eines Spielabbruchs u.ä.	8

Disziplinarordnung

Grundsätzliches

- a) Strafen sind ein Gegenmotiv gegen den oft allzu wachen Wunsch, sich über Vorschriften hinwegzusetzen bzw. fundamentale Prinzipien des Fairplay und der Ethik im Sport zu missachten.
- b) Die eigentliche Wirkung jeder Strafe sollte die sein, dass ein Straffall erst gar nicht eintritt.
- c) Damit Strafen ihre abschreckende Wirkung auch erfüllen, müssen sie auch schmerzlich genug sein. Die Strafe muss also zumindest so große Nachteile mit sich bringen, dass die Vorteile einer Regelwidrigkeit mehr als aufgehoben werden.
- d) Sperren werden grundsätzlich nur gegen Personen ausgesprochen. Ausnahme: Bei Nichtbezahlung von Geldbußen, verbandsschädigendem Verhalten und ähnlichen Vergehen kann auch die Sperre eines Vereines/Verbandes erfolgen.
- e) Verbände/Vereine haften für die von ihren Mitgliedern verschuldeten und/oder nicht bezahlten Strafen.
 - a. Wenn ein Spieler/eine Spielerin der/die eine Geldstrafe persönlich und direkt verschuldet hat, nicht mehr weiterspielt, so kann der betroffene LV/Verein schriftlich den Antrag stellen, dass dieser Spieler/diese Spielerin selbst für die Bezahlung der Geldstrafe haftet.
 - b. In einem solchen Fall wird der betreffende Spieler/die betreffende Spielerin vom ÖPBV bis zur Bezahlung der Geldstrafe gesperrt. Nach Bezahlung der Geldstrafe (Buchung am ÖPBV-Konto) wird die Sperre binnen einem Monat mittels schriftlichen Bescheides aufgehoben.

Zuständigkeit, Geltungsbereich

- a) Der ÖPBV ist bei Vergehen in seinem Geltungsbereich und solche auf internationaler Ebene zuständig.
- b) Jeder LV ist bei Vergehen in seinem Bereich (insb. LV-Bewerbe) zuständig.
- c) Der LV kann nur Sperren für LV-Bewerbe aussprechen, der ÖPBV nur für nationale und internationale Bewerbe.
- d) Bei schwerwiegenden Vergehen kann ein LV die Ausdehnung einer LV-Sperre auf nationale und/oder internationale/andere LV Bewerbe beantragen bzw. kann dies der ÖPBV umgekehrt ebenso.
- e) Grundsätzlich gilt jedoch, dass ein Spieler für ein und dasselbe Vergehen nur einmal bestraft werden kann.
- f) Sperren der Rechtskommission der Anti Doping Agentur sind gesondert zu bewerten und fallen in den Zuständigkeitsbereich des ÖPBV.

Disziplinarverfahren, Rechtsmittel

Für alle nachfolgend beschriebenen Instanzen und Rechtsmittel gilt das Prinzip, dass bei Fristversäumnis und/oder nicht erlegter Rechtsmittelgebühr die betreffende Eingabe als nicht eingebracht gilt und dies zum Verlust jedes weiteren Rechtsmittels führt.

Die 1. Instanz: Der/Die SchiedsrichterIn

Für Vergehen, welche direkt in einem Match/in einer Begegnung begangen werden,

bildet der/die SchiedrichterIn die erste Entscheidungsinstanz.
Sollten die betroffenen Personen jedoch nicht mit der Entscheidung einverstanden sein, so ist ein Protest bei der nächsthöheren Instanz einzubringen.
Bei Ligabegegnungen ist das Match normal fortzuführen – jedoch ist anzumerken, dass die anzeigende Mannschaft klar zum Ausdruck bringen muss, dass die Begegnung unter Protest fortgesetzt wird. Dies ist per eMail dem zuständigen ReferentenIn unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

2. Instanz

ÖPBV Turniere: Turnier/Wettkampfleitung

Sollte der Vorfall bei einem vom ÖPBV veranstalteten Turnier stattfinden, so ist der Protest sofort bei der Turnier/Wettkampfleitung einzubringen.

Der von der Turnier/Wettkampfleitung getroffenen Entscheidung ist vorerst Folge zu leisten. Sollten die betroffenen Personen auch mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein ist ein Protest bei der nächsthöheren Instanz einzubringen.

ÖPBV Liga: Ligareferat

In zweiter Instanz sollten die beiden MannschaftsführerInnen versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein schriftlicher Protest bei der nächsthöheren Instanz einzubringen.

3. Instanz

ÖPBV Turniere: techn. Direktion

Sollten die betroffenen Personen die von der Turnier/Wettkampfleitung getroffenen Entscheidung nicht akzeptieren, so ist binnen 7 Tagen ein schriftlicher Protest bei der techn. Direktion einzubringen.

ÖPBV Liga: Ligareferat

Sollte der Vorfall im Zuge einer vom ÖPBV verantworteten Liga stattfinden (Regionalliga oder Bundesliga), so ist der Protest binnen 7 Tagen beim entsprechenden Ligareferat einzubringen. Dieser Protest hat schriftlich zu erfolgen. Sollten die betroffenen Personen nicht mit der Entscheidung des Ligareferats einverstanden sein, so ist ein Protest bei der nächsthöheren Instanz einzubringen.

4. Instanz

ÖPBV Präsidium – Bildung eines Schiedsgerichtes

Sollten alle zuvor genannten Instanzen ordnungsgemäß herangezogen werden, so kann schlussendlich ein schriftlicher Protest beim ÖPBV Präsidium eingebracht werden. Dieses wird zur Klärung des Sachverhalts ein ordentliches Schiedsgericht einberufen. Dieses wird alle zuvor genannten Instanzen zur Abgabe von Stellungnahmen einladen.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen:

- Dem/der DisziplinarreferentIn
- Dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes
- 3 nicht dem Präsidium und/oder den betroffenen Landesverbänden

angehörigen Personen

- Diese werden im Einzelfall bestimmt

min. 3 der 5 Personen müssen die Entscheidung befürworten.

Zur Einbringung eines Protests beim ÖPBV Präsidium und zur Bildung eines Schiedsgerichts ist eine Kautions von 500 € beim ÖPBV zu hinterlegen. Sollte die Entscheidung zu Gunsten der protestierenden Partei ausfallen, so wird diese hinterlegte Kautions zurücküberwiesen.

Die Instanzen 1 & 2 versuchen die Sachverhalte auf verbaler und zwischenmenschlicher Basis zu klären. Nach einer Entscheidung/Schlichtung ist jedoch unbedingt eine schriftliche Zusammenfassung an die Geschäftsstelle zu senden.

Von den Instanzen 3 & 4 wird bei Anzeigen und sonst bekannt gewordenen Vorfällen/Vergehen sowie Protesten entschieden und diese Entscheidung mittels einer STRAFANDROHUNG verkündet. In dieser muss aufgeführt sein, welche Vergehen dem Beschuldigten zur Last gelegt werden (wann, wo, was). Nicht aber, gegen welche Punkte des Reglements verstoßen wurde. Nach Erhalt der Strafanndrohung gibt es für die Beschuldigten zwei Möglichkeiten:

- a) Die Strafe wird akzeptiert: Ist dies der Fall, werden Sperren ab dem 6. Tag nach Versand der Strafanndrohung wirksam bzw. sind Geldstrafen bis dahin auf das ÖPBV-Konto zu überweisen.
- b) Es wird Einspruch gegen die Strafe erhoben: Wenn die Beschuldigten der Auffassung sind, dass sie das ihnen zur Last gelegte Vergehen nicht oder nicht so wie beschrieben begangen haben, können sie bis zum 14. Tag nach Versand der Strafanndrohung einen Einspruch (Stellungnahme) per eMail bei der entsprechend höheren Instanz einbringen.
Hier müssen alle den Standpunkt unterstützenden Argumente vorgebracht und alle Unterlagen (z.B. schriftliche Ausfertigung von Zeugenaussagen) beigelegt werden. Wurde der Einspruch formal richtig und fristgerecht eingebracht, dann prüft die entsprechende Instanz den Fall nochmals mit Berücksichtigung der Stellungnahme/Zeugen/Unterlagen und trifft eine Entscheidung, welche mittels STRAFBESCHIED verkündet wird.

Aufhebung einer Entscheidung

- a) Ist das Präsidium der Auffassung, dass eine Entscheidung der 3. Instanz nicht den Regularien entspricht bzw. nicht der sinnentsprechenden Interpretation derselben, dann kann es die Entscheidung aufheben und an die betreffende Instanz (mit entsprechenden Hinweisen) zurückweisen.
- b) In diesem Fall muss das Verfahren von dieser Instanz nochmals durchgeführt werden.

Gnadengesuch

- a) Ein solches ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- b) Betrifft es eine Sperre, so ist dies frühestens nach Ablauf der Hälfte derselben möglich.

Strafarten

- a) Geldstrafen, die binnen vorgegebener Frist zu bezahlen sind.
 - Ist dies nicht der Fall, so erfolgt eine Zahlungserinnerung mit einer neuerlichen Zahlungsfrist von 10 Tagen.
 - Wird die Strafe auch innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so erfolgt eine „letzte Mahnung“ mit einer neuerlichen Zahlungsfrist und dem Hinweis auf die dann automatisch eintretende Sperre.
 - Bleibt die Strafe auch dann noch unbezahlt, so sind der/die betreffende SpielerIn bzw. Mannschaft bzw. Verein ab dem 11. Tag nach der letzten Zahlungsfrist für alle nationalen und internationalen Bewerbe gesperrt. Eine Information über die erfolgte Sperre ergeht an den zuständigen LV und den ÖPBV - aber nicht mehr an den betroffenen Verein.
- b) Sperren von SpielernInnen, Mannschaften, FunktionärenInnen, Spielstätten u.ä.
 - Für nationalen und/oder internationale Bewerbe.
 - Für Qualifikationsbewerbe, die zur Teilnahme an obigen Bewerben berechtigen.
 - Weiters besteht die Möglichkeit erworbene Befähigungen nicht mehr anzuerkennen.

Strafenkatalog

Grundsatz:

Straffälle, die in diesem Katalog nicht angeführt sind (kein Reglement bzw. keine Auflistung kann vollständig sein) werden möglichst sinnvoll an diesem Katalog orientiert behandelt. Das bedeutet man überlegt, wie der betreffende Fall bewertet worden wäre, wenn dieser bei der Erstellung des Reglements bereits bekannt gewesen wäre.

Sachverhalt 1: Unerlaubte, anstößige Werbung u.ä.

- Verwarnung: wenn die beanstandete Form sofort behoben wird
- Min. 100 € bis max. 500 € bei einzelnen SpielernIn.
- Min. 500 € bis max. 1.500 € bei Mannschaftsbewerben.
- Sperre des Verantwortliche(n) bis zu 24 Monate.

Sachverhalt 2: Spielen ohne Lizenz, Einsatz eines unberechtigten SpielerIn

Der Tatbestand des „unberechtigten SpielerIn“ ist u.a. gegeben, wenn ein SpielerIn eingesetzt wird, der (die nachstehende Auflistung ist nicht vollständig) ...

- ... für einen anderen Verein spielberechtigt ist.
- ... als StammspielerIn für eine Mannschaft einer höheren Liga spielberechtigt ist.
- ... nicht ordnungsgemäß gemeldet ist bzw. keine gültige Lizenz besitzt.
- ... gesperrt ist.
- ... im Matchprotokoll nicht für dieses Spiel eingetragen ist.
- ... in derselben Runde in zwei Teams/Matches eingesetzt wird (Ausnahme BL)
das zeitlich 2. Match wird für den Gegner strafbeglaubigt + der obligaten Geldstrafe.

- In Mannschaftsbewerben = 200 € / bei Einzelbewerben = 100 €
- Sperre des SpielerIn bzw. des dafür verantwortlichen Funktionärs von bis zu 12 Monaten.

Verbindliche Strafsätze für die Regionalliga:

- Geldbuße 200,- und beim Matchergebnis werden jene Einzelspiele, in denen ein SpielerIn unberechtigt eingesetzt wurde, für den Gegner gewertet. Ergibt diese Strafbeglaubigung ein 4:4, so erhält die gegnerische Mannschaft auch den Entscheidungspunkt.

Verbindliche Strafsätze für die Bundesliga:

- Geldbuße 500,- und beim Matchergebnis werden jene Einzelspiele, in denen ein SpielerIn unberechtigt eingesetzt wurde, für den Gegner gewertet. Ergibt diese Strafbeglaubigung ein Unentschieden, so erhält die gegnerische Mannschaft auch den Entscheidungspunkt.

Verbindliche Strafsätze für den Ö-Cup:

- Geldbuße 100,- und beim Matchergebnis werden jene Einzelspiele, in denen ein SpielerIn unberechtigt eingesetzt wurde, für den Gegner gewertet.

Sachverhalt 3: Verspätete Meldung, Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen, Vergehen und/oder Versäumnisse die organisatorische Abläufe behindern.

- Verwarnung und Geldstrafen bis zu 350 €

Verbindliche Strafsätze:

- Fehlende oder falsche Kontaktdaten und/oder Zustelladressen (eMail, Tel.Nr.) in der TournamentApp
 - Landesverband 150 €
 - Verein 100 €
 - SpielerInnen 20 €

Sachverhalt 4: Teilnahme an einem Einzel RL-Bewerb ohne Lizenz bzw. die vorgeschriebene Genehmigung

- Geldbußen für den TeilnehmerIn 50 € / für den Ausrichter 150 € bis 500 €.
- Im Wiederholungsfall Sperre des SpielersIn bzw. des dafür verantwortlichen Funktionärs von 3 bis 12 Monate.

Sachverhalt 5: Bekleidungsvergehen*

- Nicht dem Reglement entsprechende Schuhe = 20 €
- Nicht dem Reglement entsprechende Hose = 20 €
- Spielen mit Stirnband, Walkman, ohne Schuhe u.ä. = je Vergehen 20 €
- Bei Teams = je Vergehen 20 €

* sofern möglich ist unmittelbar Abhilfe zu schaffen

Sachverhalt 6: Verhalten, das dem Ansehen und Ruf des Pool-Billardportes/des ÖPBV schaden könnte

- 200,- € bis 2.000,- €
- Zusätzlich auch Sperre bis zum Lizenzentzug des betreffenden SpielersIn bzw. für Funktionäre Funktionsverbot bis hin zum Ausschluss.

Sachverhalt 7: Störung des Spielbetriebes, unsportliches Verhalten und/oder Tätlichkeit gegenüber dem GegnerIn, einem Offiziellen oder ZusehernInnen

- 100 € bis 2.000 €
- Sperre des SpielersIn bzw. dafür verantwortlichen Funktionärs bis zum Ausschluss.

Sachverhalt 8: Rauchen, Alkoholkonsum

- 50 € bis 2000 €

Verbindliche Strafsätze:

- Rauchen im Wettkampfbereich/Matches = 50 €
- Alkoholkonsum im Wettkampfbereich = 50 €
- während des eigenen Matches = zusätzlich 50 €

- diese Strafsätze erhöhen sich bei den ÖMs um je 50 €
- für die Bundesliga wurden spezielle Strafsätze festgelegt
 - diese sind in der Ausschreibung definiert.

Anm. 1: Ein Match ist erst beendet, wenn der Endstand im Matchprotokoll eingetragen wurde.

Time-Out und WC-Pausen sind Bestandteile eines Matches.
Sollte ein SpielerIn gem. der Einschätzung der zuständigen Turnier-/Wettkampfleitung betrunken oder anderweitig beeinträchtigt zum Match antreten, so ist die Disqualifikation des/der SportlerIn vorzunehmen.

Sachverhalt 9: Anweisungen von weisungsberechtigten Personen nicht befolgt

- erstmalige Verwarnung
- bei Wiederholung Geldstrafe bis zu 250 €

Sachverhalt 10: Normen, Materialvorgaben u.ä. nicht eingehalten und/oder nicht in Ordnung; Verwendung von nicht genehmigtem und/oder verbotenem Material u.ä.

- erstmalige Verwarnung
- bei Wiederholung Geldstrafe bis zu 250 €

Sachverhalt 11: Falsche Zeugenaussage und/od. Stellungnahme

- 200 € bis 2.000 € und/oder Sperre des SpielersIn/Funktionärs bis zu 24 Monate.

Sachverhalt 12: Fälschung von Daten, Ergebnissen u.ä

- 200 € bis 2.000 € und/oder Sperre des Verantwortlichen bis zu 24 Monate.

Sachverhalt 13: Nichtantreten, Abtreten von einem Wettkampf; Mitverschulden eines Spielabbruchs u.ä.

- 50,- € bis 500,- €
- Einzel = 50,- bis 100,- + Sperre für bestimmte Bewerbe (1 bis 12 Monate).

Verbindliche Strafsätze für GP:

- Bei Abmeldung bis zur vorgesehenen Frist (Nennschluss) = keine Strafe.
- Verspätete oder gar keine Abmeldung = Startgeld x2

Verbindliche Strafsätze für ÖM:

- Bei Abmeldung bis zur vorgesehenen Frist = keine Strafe.
- Verspätete oder gar keine Abmeldung 100 € bis 200 €.
- Nichtantreten bzw. Abtreten während des Bewerbes = 200,- €

Verbindliche Strafsätze für den Ö-Cup:

- Bei Abmeldung bis zur vorgesehenen Frist = keine Strafe.
- Verspätete oder gar keine Abmeldung = Startgeld x2.
- Nichtantreten bzw. Abtreten während des Bewerbes = 200,- €

Verbindliche Strafsätze für die Regionalliga:

Zurückziehen einer Mannschaft...

... nach der Meldefrist laut Reglement = 500,- €

... nach erfolgter Ligeneinteilung = 1.000,- €

... nach Erstellung des Spielplanes (Auslosung) = 1.500,- € und zusätzlich

- * Zusätzlich verliert der Verein 2 Jahre lang das Recht an der Bundesliga teilzunehmen
Sollte der Verein parallel in der Bundesliga vertreten sein, so verliert dieser die Spielberechtigung.

Nichtantreten:

- Zu einem Auswärtsspiel = 150,- € + 1,- € pro KM.
- Zu einem Heimspiel = 250,- € + 1 € pro KM Kostenersatz für die Gäste (für beide bei Doppelrunde). KM immer Hin- und Rückfahrt und immer 0:8
Strafbeglaubigung.

Sollte eine Mannschaft bei 3 Begegnungen in der Saison nicht antreten, so erfolgt die Disqualifikation. (= Mannschaft wird aus der Wertung genommen und alle bisher gespielten Spiele werden mit 0:0 gewertet)

** Im Falle der Disqualifikation einer Mannschaft wird ein zusätzlicher Strafsatz von 500 € fällig.*

Spielverlegung (örtlich/zeitlich) ohne Genehmigung des Regionalligareferenten = 150 € für die Heimmannschaft

Verbindliche Strafsätze für die Bundesliga:

Die Strafsätze der Bundesliga sind in deren Ausschreibung festgehalten.

Sollte ein Sachverhalt dort nicht aufscheinen, so ist jene Strafe der Regionalliga zu verdreifachen.